



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<i>Bekanntmachung d. Satzung d. Landeshauptstadt München z. Durchführung einer Haushaltsbefragung f. d. Untersuchung üb. d. Wanderungsmotive d. Zuzüge in d. Landeshauptstadt München u. d. Wegzüge aus d. Landeshauptstadt München vom 3. Dez. 2009</i>	429
<i>Bekanntmachung d. Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Erhebung v. Verwaltungskosten f. Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis d. Landeshauptstadt München (Kostensatzung) v. 3. Dez. 2009</i>	430
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 15 Trudering-Riem Für d. Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich VI/18 Wasserburger Landstr. (südl.), Horst-Salzmann-Weg (beidseits) 2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1958 b Wasserburger Landstr. (südl.), Horst-Salzmann-Weg (beidseits)</i>	432
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	432
<i>Finanzdaten- u. Beteiligungsbericht 2009 d. Landeshauptstadt München Öffentl. Einsichtnahme in d. Beteiligungsbericht</i>	433
<i>Bekanntgabe üb. d. Absicht einer wegerechtl. Umstufung u. einer wegerechtl. Einziehung</i>	434
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	434
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	434
<i>Verlust eines Dienstaussweises</i>	435
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	435

**Hinweise:**

*Der Jahresabschluss u. Lagebericht d. Stadtwerke München GmbH f. d. Geschäftsjahr 2007 wurde in d. Sondernummer 2 d. Amtsblattes d. Landeshauptstadt München v. 16. Nov. 2009 veröffentlicht.*

*Die Bekanntmachung d. Münchner Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 39 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz wurde in d. Sondernummer 3 d. Amtsblattes d. Landeshauptstadt München v. 7. Dez. 2009 veröffentlicht.*

**Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Haushaltsbefragung für die Untersuchung über die Wanderungsmotive der Zuzüge in die Landeshauptstadt München und der Wegzüge aus der Landeshauptstadt München in den Jahren 2007 und 2008 vom 3. Dezember 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und des Art. 23 Abs.1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), folgende Satzung:

**§ 1**

**Art und Zweck der Erhebung**

Zur Untersuchung der Wanderungsmotive der Zuzüge in die Landeshauptstadt München und der Wegzüge aus der Landeshauptstadt München in das Umland (südbayerischer Raum) in den Jahren 2007 und 2008 wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Haushaltsbefragung durchgeführt.

Die Befragung soll schriftlich erfolgen.

**§ 2**

**Zu erfassende Sachverhalte**

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:

- Zuzugsgründe in die Landeshauptstadt München versus Wegzugsgründe aus dem Herkunftsort
- Wegzugsgründe aus der Landeshauptstadt München versus Zuzugsgründe ins Umland
- Kriterien für die Wohnungssuche
- Gründe für die konkrete Wohnungsstandortwahl und Wohnenerwartungen

- Wohnungssituation, Arbeitsweg, Versorgungssituation und Verkehrsinfrastruktur
- Vergleich der Wohn-, Wohnumfeld-, Haushaltssituation, Wohn- und Mobilitätskosten vor und nach dem Umzug
- Angaben zu Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Erwerbstätigkeit, Bildungssituation und Haushaltseinkommen für die statistische Auswertung

**§ 3**

**Kreis der zu Befragenden**

Es soll eine repräsentative Anzahl von Haushalten in der Stadt München und im Umland (südbayerischer Raum) durch eine Stichprobenziehung ermittelt und befragt werden.

**§ 4**

**Durchführung der Erhebung**

Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistik-Satzung der Landeshauptstadt München durch die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bau-

ordnung mit Unterstützung studentischer Werkauftragnehmerinnen und Werkauftragnehmer durchgeführt. Bei der Erhebung werden die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz beachtet. Insbesondere werden die erhobenen Daten unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit anonymisiert, dass ein - wie auch immer- bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.  
Die Erhebung erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.10.2009 beschlossen.

München, 3. Dezember 2009      Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 3. Dezember 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 951), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24.06.1971 (MüABl. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2009 (MüABl. S. 170), wird wie folgt geändert.

Die Tarifgruppe 72 erhält folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
72		Einrichtungen der Lebensmittelversorgung und Marktwesen Wohnwagenstandplatz für Durchreisende	
721		Markthallen München (MHM) gemäß § 1 Markthallen-Satzung (MHS) (Betriebsteil Großmarkthalle mit Betriebsgelände Großmarkthalle, ständige Lebensmittelmärkte und Betriebsteil Schlachthof mit Betriebsgelände Schlacht- und Viehhof)	
	7210	Erteilung der Zuweisung zur Benutzung von Verkaufsständen, Räumen, Lagerflächen, Kellern, sonstige Anlagen oder Grundstücksflächen (Objekte) - (§ 4 Abs.1 MHS)	1/12- 12/12 der jeweiligen Jahresbenutzungsgebühr; für Objekte auf dem Betriebsge- lände höchstens 25.000 Euro; für Objekte auf den Lebensmittelmärkten höchstens 10.000 Euro

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	7211	Erteilung der Zuweisung zur zeitlich beschränkten Benutzung (für höchstens sechs Monate) von Objekten der Tarif-Nr. 7210; ausgenommen von der Gebührenerhebung sind die Zuweisungen für jeweils einen Tag gegen Tagesgebühr gemäß Anlage 1 Buchstabe B des Gebührenverzeichnisses für die Benutzung der Markthallen München - Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof	5 - 250 Euro
	7212	Umschreibung der Zuweisung (§ 4 Abs. 6 MHS)	wie Tarif- Nr. 7210
	7213	Widerruf der Zuweisung (§ 5 Abs. 3 und 4 MHS)	5 - 250 Euro
	7214	Erteilung der Zulassung (§ 18 Abs. 1 MHS)	1/12 - 12/12 der jeweiligen Jahresbenutzungsgebühr; sofern keine Jahresgebühr zugrunde gelegt werden kann 100 -10.000 Euro
	7215	Verlängerung bzw. Umschreibung der in Tarif-Nr. 7214 genannten Zulassungen (§ 18 i. V. m. § 4 Abs. 6 MHS)	wie Tarif-Nr. 7214
	7216	Nachträgliche Änderung der Art, des Umfangs und des Inhalts der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments (§ 4 Abs. 5 MHS)	5 - 1.000 Euro
	7217	Ausschluss (§ 16 MHS)	25 - 500 Euro
	7218	Anordnung für den Einzelfall und Weisungen im Vollzug der Satzung (§ 2 Abs. 2 MHS)	5 - 500 Euro
	7219	Erteilung eines Tageseinfahrtscheines für das Betriebsgelände Großmarkthalle (§ 19 MHS)	5 Euro
	7220	Erteilung eines Kundenausweises für das Betriebsgelände Großmarkthalle (§ 19 MHS)	10 - 20 Euro/Jahr
	7221	Erteilung einer Einfahrtsberechtigung für das Nordtor des Betriebsgeländes Großmarkthalle mittels Magnetkarte für hallenansässige Firmen mit gemieteten Parkplatz	10 - 25 Euro/Jahr
	7222	Zulassung von Fahrzeugen einschließlich Gabelstapler, Elektrokarren, Radlader (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 MHS)	20 - 40 Euro
	7223	Umschreibung von Fahrzeugen nach Tarif-Nr. 7222	10 - 25 Euro
	7224	Genehmigung von Veranstaltungen auf dem Satzungsgebiet der Betriebsteile Großmarkthalle und Schlachthof sowie auf den Satzungsgebieten der ständigen Lebensmittelmärkte (§ 9 MHS)	0 - 10.000 Euro
728		Wohnwagenstandplatz für Durchreisende Ludwigsfelder Straße	
	7281	Zuweisung eines Standplatzes (§ 3 Benützungssatzung für Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	gebührenfrei
	7282	Widerruf der Zuweisung (§ 4 Abs. 2 Benützungszwang für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	10 - 100 Euro
	7283	Bescheide wegen Verstöße gegen die Platzordnung (§§ 5, 6, 7, 8, 9 und 11 Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	10 - 100 Euro
	7284	Benützungsanordnung für den Einzelfall (§ 10 Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	3 - 100 Euro

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.10.2009 beschlossen.

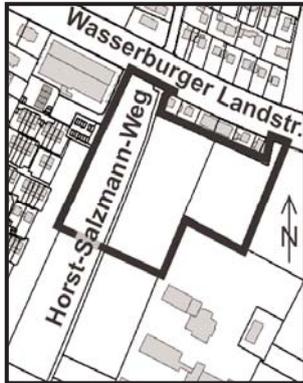
München, 3. Dezember 2009

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Für das Planungsgebiet

**1. Flächennutzungsplan**

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/18

Wasserburger Landstraße (südlich), Horst-Salzmann-Weg (beidseits)

**2. Bebauungsplan**

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1958 b Wasserburger Landstraße (südlich), Horst-Salzmann-Weg (beidseits)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 14. Dezember 2009 mit 14. Januar 2010** durchgeführt.

Es ist vorgesehen, an der Wasserburger Landstraße ein Kerngebiet und im rückwärtigen Bereich Allgemeine Wohngebiete festzusetzen.

Darüber hinaus ist eine öffentliche Grünfläche geplant, die gleichzeitig einen räumlichen Puffer zum östlich gelegenen Festplatz schafft, um die geplante Wohnbebauung vor starken Schallimmissionen zu schützen.

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt von der Wasserburger Landstraße über den ausgebauten Horst-Salzmann-Weg und über die Ernst-Hochholzer-Straße.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 14. Dezember 2009 mit 14. Januar 2010 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Waldtrudering**, Wasserburger Landstraße 205 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-24549, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 328 a während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22830, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet

**am Mittwoch, 20. Januar 2010 um 19.00 Uhr im Kinder- und Jugendtreff frei.raum Trudering, Feldbergstraße 63, 81825 München**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 1. Februar 2010 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 27. November 2009 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Diakonische Werk Rosenheim / Flexible Hilfen München wurde mit Bescheid vom 02.11.2009 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Mehrparteienhauses in eine stationäre Einrichtung für bis zu 12 Jugendliche auf dem Grundstück Klagenfurter Str. 6, Fl.Nr. 16272/0, Gemarkung Sektion VIII unter Auflagen (Brandschutz) erteilt:

Der Bauantrag vom 03.11.2009 nach Plan Nr. 2009-027620 wird als Sonderbau genehmigt. Im Rahmen der Baugenehmigung wird eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 2 und §3 Abs. 3 BauNVO wegen der Nutzungsänderung in eine Anlage für soziale Zwecke in einem Reinen Wohngebiet (WR) erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 16272/ 1 (WEG Harsdörferstr. 1, 1a, 3 / Klagenfurter Str. 2 + 4) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Insbesondere

re ist die Ausnahme auch unter Würdigung der nachbarechtlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Dem o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Der Nachbar hat die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Im übrigen wird die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag

ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 2. Dezember 2009

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

#### Finanzdaten- und Beteiligungsbericht 2009 der Landeshauptstadt München

Öffentliche Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht

„Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, „jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört“ und diesen zu veröffentlichen.

Der Beteiligungsbericht 2009 der Landeshauptstadt München liegt in der Stadtkämmerei, Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer 104 aus und kann dort nach telefonischer Terminvereinbarung bei Herrn Kilian Martini (089 / 233 - 921 29) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht 2009 kann auch über das Internet-Portal „www.muenchen.de“ als pdf-Datei heruntergeladen werden (Stichwort: „Finanzdaten- und Beteiligungsbericht“).

München, 25. November 2009

Stadtkämmerei  
HA II/23 - Betriebswirtschaft

**Bekanntmachung über die Absicht einer wegerechtlichen Umstufung und einer wegerechtlichen Einziehung:**

**Für den 17. Stadtbezirk:**

Es ist beabsichtigt, den bisher als „Ortsstraße“ gewidmeten „**Giesinger Bahnhofplatz**“ zwischen der Schwannseestraße (= km 0,000) und der Giesinger Bahnhofsstraße (= km 0,160) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich - Radfahrer, Busse, Lieferverkehr, Taxen und Zufahrt zu den Anwesen 1 und 2 frei“ gem. § 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wege-recht umzustufen.

Der oben genannte Bereich wurde gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1586 der Landeshauptstadt München umge-baut und hat somit die Verkehrsbedeutung als „Ortsstraße“ verlo-ren.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz bekannt gegeben.

Weiter ist beabsichtigt die als „Ortsstraße“ gewidmete Teilstre-cke der „**Giesinger Bahnhofsstraße**“ zwischen dem Giesinger Bahnhofsplatz (= km 0,000) und der Wallbergstraße (= km 0,092) wegerechtlich nach § 8 Absatz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz einzuziehen.

Auch dieser Bereich wurde gemäß Bebauungsplan mit Grün-ordnung Nr. 1586 der Landeshauptstadt München zu einer Grünfläche umgebaut und hat somit jegliche Verkehrsbedeu-tung verloren.

München, 10. Dezember 2009 Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadt-sparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 8	3000563969	Steiner Adrian
Geschäftsstelle 12	12013207	Schmid Wilhelm und Monika
Geschäftsstelle 12	12316386	Schmid Wilhelm und Monika
Geschäftsstelle 12	12330379	Dehnoz Waldemar
Geschäftsstelle 12	3000320279	Buriscic Voja
Geschäftsstelle 20	20544821	Mayr NL Christl
Geschäftsstelle 22	3000385637	Smend Renate
Geschäftsstelle 37	24018798	Kehrer Wolfgang
Geschäftsstelle 37	24023285	Kehrer Wolfgang
Geschäftsstelle 45	45063799	Lorenz NL Hermine
Geschäftsstelle 45	45310265	Lorenz NL Hermine
Geschäftsstelle 45	45366663	Lorenz NL Hermine
Geschäftsstelle 46	28481299	Brüstle Peter
Geschäftsstelle 58	3000278394	Möbus Elisabeth
Geschäftsstelle 99	2033751	Probst Emma
Geschäftsstelle 109	109041384	Önal Yasemin
Geschäftsstelle PB010	60429560	Lutz Irmgard
Geschäftsstelle PB010	3000637748	Greiner Fritz und Annemarie

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
--	-------------------------	--------------------------------

Geschäftsstelle PB012	12017059	Froehler Johann und Marianne NL
Geschäftsstelle PB012	12062543	Bisle Edeltraud
Geschäftsstelle PB028	28325835	Zimmermann NL Adele
Geschäftsstelle PB061	40365561	Nierer-Berg Claudia
Geschäftsstelle PB096	3000618995	Buschka Gisela
Geschäftsstelle PB115	4517500	Fiedler Adolf und Susi
Geschäftsstelle PB-SM	3000603195	Peisl Konrad und Erika

Es wurde am 25.11.2009 verfügt, das Aufgebotsverfahren ge-mäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorste-hend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefor-dert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 25.11.2009 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 25.02.2010, bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der ge-setzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 25. November 2009 Stadtsparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

**Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 25.08.2009 als verloren auf-gebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 25.11.2009 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Auf-gebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Drit-ter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
--	-------------------------	--------------------------------

Geschäftsstelle 3	903057800	Ebel Theodor und Ebel Sabine
Geschäftsstelle 5	6910657	Müller Luise Therese
Geschäftsstelle 12	12051546	Ljuboja Radolav
Geschäftsstelle 35	35035922	Puchinger Hildegard
Geschäftsstelle 38	38041539	Menschig Walter
Geschäftsstelle 38	38089165	Menschig Walter
Geschäftsstelle 47	47035985	Weiss Franziska
Geschäftsstelle 49	49066806	Kyrmaier NL Sophie
Geschäftsstelle 49	49300197	Triantafillou Ioanna
Geschäftsstelle 80	80060445	Walbrun Ulrich
Geschäftsstelle 80	80062938	Walbrun Ulrich
Geschäftsstelle 80	80071442	Walbrun Ulrich
Geschäftsstelle 80	80076904	Walbrun Ulrich
Geschäftsstelle 80	80078751	Walbrun Ulrich
Geschäftsstelle 80	80085954	Walbrun Ulrich
Geschäftsstelle PB 87	62027891	Rinkewitz Arnold und Rinkewitz Kunigunde
Geschäftsstelle 96	96301536	Goroncek Anna-Maria
Geschäftsstelle 115	26371567	Karadana Feray
Geschäftsstelle 115	115425092	Kollmeder Michael
Geschäftsstelle SM C1	1822121	Roider NL Hedwig
Geschäftsstelle SM C1	2211951	Roider NL Hedwig
Geschäftsstelle SM C2	1139724	Janzen Hermann

München, 25. November 2009 Stadtsparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

### Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 05 / 1-4171, ausgestellt am 17.02.2004 für Herrn Brandmeister Christoph Hostetmann, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.  
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 2. Dezember 2009      Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung IV  
Branddirektion  
KVR-IV/BD-ZA 41

---

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.**  
Hrsg. von Franz Jürgen Säcker. - 5. Aufl. - München: Beck.  
Bd. 6: Sachenrecht. §§ 854 - 1296. Wohnungseigentums-  
gesetz, Erbbaurechtsgesetz. Red.: Reinhard Gaier. - 2009.  
XLV, 2709 S. ISBN 978-3-406-54846-8; € 198.-

Der Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für Praxis und Wissenschaft. Mit der Neuauflage von Band 6 "Sachenrecht" wird die elfbändige 5. Auflage abgeschlossen. Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Die FGG-Reform zum 1.9.2009 ist eingearbeitet. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die WEG-Novelle mit dem geänderten Haftungssystem, der Einführung eines Beschlussbuches und der Umstellung vom FGG auf das ZPO-Verfahren. Der systematische Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eigentumsschutz und der öffentlich-rechtlichen Entschädigung wurde ausgeweitet. Im Bereich der Grundschulden und Hypotheken sind die Reform des VVG und das Risikobegrenzungsgesetz eingearbeitet. Das Erbbaurechtsgesetz (vormals Verordnung) ist nach seiner Umbenennung durch den Gesetzgeber kommentiert.

---

**Gomille, Christian: Standardisierte Leistungsbewertungen.**  
Eine äußerungsrechtliche Untersuchung. - München: Beck,  
2009. XXX, 317 S. (Münchener Universitätschriften; Reihe  
der Juristischen Fakultät; 226) ISBN 978-3-406-59155-6;  
€ 55.-

Öffentliche Leistungsbewertungen sind in der aktuellen Medienlandschaft überall anzutreffen. Beispielhaft sei nur auf das Bewertungsforum des Online-Auktionshauses eBay und auf die Lehrerbewertung Spickmich hingewiesen. Die Arbeit fasst die verschiedenen Erscheinungsformen öffentlicher Leistungsbewertungen unter dem Begriff der "standardisierten Leistungsbewertung" zusammen. Die rechtliche Untersuchung setzt dabei zwei Schwerpunkte. In einem ersten Teil werden äußerungsdeliktische Verhaltenspflichten und die Grenzen einer rechtmäßigen standardisierten Leistungsbewertung

ermittelt. Im anschließenden zweiten Teil geht es um die Verbreiterhaftung des Anbieters eines Telemediendienstes, der eine nutzerseitig verfasste rechtswidrige standardisierte Leistungsbewertung auf seinem Dienst veröffentlicht.

---

**Kattenbeck, Dieter: Der aktuelle Steuerratgeber 2009/ 2010.**  
So nutzen Sie alle Steuervorteile. Mit Lohnsteuertabellen,  
umfangreichem Steuer-Lexikon und allen wichtigen Steuer-  
spar-Tipps. - Regensburg: Walhalla, 2009. 448 S.  
ISBN 978-3-8029-3280-9; € 9,50.

Der Ratgeber fasst für Arbeitnehmer die wesentlichen Informationen zur Steuerrückerstattung auf dem Stand August 2009 zusammen:

- beispielhaft ausgefüllte Mustervorlagen
  - Änderungen in den Jahren 2008 und 2009
  - Übersicht der Freibeträge, Pauschbeträge und steuerfreien Einnahmen
  - Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens
  - Grund- und Splittingtabellen 2008 und 2009
  - Allgemeine und Besondere Monatslohnsteuertabelle 2009.
- Zudem werden im Kapitel „Steuer-ABC“ die wichtigsten Begriffe zur Lohn- und Einkommensteuer prägnant erläutert. Abgerundet wird der Ratgeber durch Hinweise zur kritischen Prüfung des Steuerbescheids.

---

**Beck'sches Handbuch der GmbH. Gesellschaftsrecht -  
Steuerrecht.** Hrsg. von Welf Müller ... - 4., vollständig  
überarb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2009. - LXVI,  
1587 S. ISBN 978-3-406-58019-2; € 110,-

Das Handbuch informiert über das gesamte GmbH-Recht. Von der Gründung bis zur Auflösung einer GmbH befasst sich der Band mit den Wechselwirkungen von gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen. Das Handbuch berücksichtigt in vollem Umfang die GmbH-Reform (MoMiG), die Unternehmensteuerreform 2008 (UntStRef) sowie das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG). Sämtliche Kapitel wurden vollständig überarbeitet. Eingearbeitet wurde die neueste Rechtsprechung und Literatur. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachverzeichnis erschließen das Handbuch.

---

**Beck'sche Formularsammlung zum gewerblichen Rechts-  
schutz mit Urheberrecht.** Bearb. von Michael Buddeberg... -  
4., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XIX, 735 S. 1  
CD-ROM. ISBN 978-3-406-56877-0; € 134.-

Die Formularsammlung zum gewerblichen Rechtsschutz mit Urheberrecht orientiert sich an typischen Verfahrensabläufen und umfasst circa 200 Formulare zu den Abschnitten Patentrecht, Arbeitnehmererfindungsrecht, Patentlizenz- und Know-how-Vertragsrecht, Geschmacksmusterrecht, Markenrecht, Abwehr von Produktpiraterie, Wettbewerbsrecht, Kartellrecht und Urheberrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Änderungen des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentrechts, die Neufassung des Europäischen Patentübereinkommens, die Entwicklungen des deutschen und europäischen Kartellrechts,

die Änderungen des Lauterkeitsrechts, das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Korb 2). Der Teil „Urheberrecht“ wurde weitgehend neu geschrieben.

Die beigegefügte CD-ROM ermöglicht die Übernahme und individuelle Weiterbearbeitung der Formulare.

---

**Schulordnung für die Gymnasien in Bayern - GSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 29. Aufl. - München: Maß, 2009. 225 S. ISBN 978-3-941948-02-7; € 6,50.**

Die Neuauflage enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), das der Schulordnung für Gymnasien zugrunde liegt. Es schließt sich der Text der Schulordnung an.

Die amtlichen Änderungen vom 6. und 7.7.2009 der GSO sind am Rand markiert. Die Broschüre ist mit den geänderten Anlagen ausgestattet und enthält die einschlägigen Stundentafeln.

---

**Festschrift für Herbert Buchner zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Jobst-Hubertus Bauer, Michael Kort, Thomas M. J. Möllers und Bernd Sandmann. - München: Beck, 2009. XVI, 1037 S. ISBN 978-3-406-55690-6; € 162.-**

Mit dieser Festschrift möchten Freunde, Kollegen und Schüler Herbert Buchner zu seinem 70. Geburtstag am 7. Mai 2009 ehren.

Herbert Buchner, geboren in Weilheim/Oberbayern, arbeitete als wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Professor Dr. Rolf Dietz (Universität München). Buchner promovierte zu einem tarifrechtlichen Thema und habilitierte 1970 mit der Schrift „Die Bedeutung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb für den deliktsrechtlichen Unternehmensschutz“. 1971 wurde Buchner auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der neu gegründeten

Juristischen Fakultät der Universität Augsburg berufen. Herbert Buchners wissenschaftlicher Schwerpunkt liegt im Arbeitsrecht einschließlich seiner sozialrechtlichen Bezüge und arbeitsmarktpolitischen Wirkungen. Daneben hat der Jubilar die Entwicklung der Juristischen Fakultät in Augsburg von ihrer Gründung bis heute entscheidend geprägt. Zudem engagierte er sich für ein Reformmodell der Juristenausbildung.

Die 79 Beiträge spiegeln die Forschungsschwerpunkte von Herbert Buchner wider. Zu den vielen prominenten Verfassern der Beiträge gehören Klaus Adomeit, Frank Arloth, Jobst-Hubertus Bauer, Wolfgang Däubler, Wilhelm Dütz, Peter Hanau, Martin Henssler, Wolfgang Hromadka, Abbo Junker, Helmut Köhler, Manfred Löwisch, Beate Merk, Hartmut Oetker, Reinhard Richardi, Günter Schaub, Rupert Schulz, Rolf Wank und viele andere.

Eine Bibliografie des umfangreichen Schrifttums von Herbert Buchner rundet die Festschrift ab.

---

**Umsatzsteuergesetz. Begr. von Johann Bunjes ... . Erläutert von Helga Schlosser-Zeuner... - 9., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXIII, 1300 S. ISBN 978-3-406-57078-0; € 89.-**

Der „Bunjes/ Geist“ aus der gelben Reihe des Beck-Verlags kommentiert prägnant und präzise das Umsatzsteuergesetz. Dargestellt wird neben den Grundzügen dieses Rechtsgebietes auch eine detaillierte Kasuistik.

In der Neuauflage sind sämtliche Gesetzesänderungen bis 31.12.2008 eingearbeitet, u.a. das Jahressteuergesetz 2009 und das Steuerbürokratieabbaugesetz. Die Umsatzsteuerrichtlinien 2008 und die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung des BFH und die praxisrelevanten Entscheidungen des EuGH sind berücksichtigt.

Die aktuelle, im Hinblick auf den Dienstleistungsort geänderte Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ist mit erläutert. Im Anhang ist diese umfangreiche 100. Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abgedruckt.